

# Stadt Schömberg

-Zollernalbkreis-

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

vom 19.11.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schömberg am 19.11.2025 folgende Änderung der Satzung vom 30.10.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

1. Der § 2 Steuerhebesätze Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300 v. H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v. H.

2. Der § 3 Geltungsdauer wird wie folgt geändert:

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömberg, den 19.11.2025

gez. Sprenger  
Bürgermeister